

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens St. Tosso (Kindergartenbenutzungssatzung)

vom 27.07.2015

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Kindergarten St. Tosso ist im Sinne des Art. 21 GO eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwangau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Kindergarten St. Tosso ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Er umfasst Krippen- und Kindergartenbetreuung.
- (3) Der Betrieb des Kindergarten St. Tosso dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten St. Tosso erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin im Frühjahr. Das Kind ist bei der Anmeldung vorzustellen. Eine Aufnahme aufgrund einer späteren Anmeldung ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zum aufzunehmenden Kind und der Personensorgeberechtigten zu geben (Mitteilungspflichten gemäß Art 26a BayKiBiG). Dies beinhaltet auch alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich des Gesundheitsstands oder der Konstitution des

Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.). Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG dar.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger im Be-
nehmen mit der Leitung des Kindergartens. Der Träger teilt die Entscheidung
den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren
Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter
den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen
getroffen.
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig / in
Ausbildung / in Eingliederungsmaßnahmen sind.
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig / in Ausbildung / in Eingliede-
rungsmaßnahmen sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege
beizubringen.
Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden
können, werden in eine Warteliste aufgenommen. Das Nachrückverfahren er-
folgt gemäß den in Satz 2 genannten Dringlichkeitsstufen
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie
Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Be-
treuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus
dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Krippenkinder werden grundsätzlich mit Beginn des Monats, in dem das erste
Lebensjahr vollendet wird, aufgenommen. Die Aufnahme in die Krippengruppe
erfolgt in der Regel bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das dritte
Lebensjahr vollendet wird. Eine unterjährige Übernahme von der
Krippengruppe in eine Kindergartengruppe kann in Ausnahmefällen erfolgen.
Ausnahmen können mit Zustimmung des Trägers in Abstimmung mit der
Leitung zugelassen werden.
- (6) Kinder mit einer Behinderung werden nach Rücksprache mit dem Träger und
in Abstimmung mit der Leitung aufgenommen.
- (7) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einzelne Tage der Woche ist
grundsätzlich nicht möglich.
- (8) Die verbindliche Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreu-
ungsvertrages zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde

Schwangau. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Konzeption für den Kindergarten St. Tosso an.

§ 5 Abmeldung, Kündigung

- (1) Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, es sei denn, die Personensorgeberechtigten melden ihren Wohnsitz bei der Gemeinde Schwangau ab.
- (4) Eine Kündigungserklärung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Kind die Einrichtung zur Einschulung verlässt.

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Der Kindergartenträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder die Kindergartenbenutzungssatzung verstoßen haben, insbesondere bei Nichteinhaltung der gebuchten Betreuungszeit.
 4. die Personensorgeberechtigten gegen die Regelungen der Kindergartengebührensatzung verstoßen, insbesondere die Betreuungsgebühren für drei Monate trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde oder die rechtzeitige Entrichtung der Betreuungsgebühren innerhalb des laufenden Betreuungsjahres mehr als dreimal angemahnt werden musste. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsgebühr nicht vollständig entrichtet wurde.
 6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 7. eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich ist bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal des Kindergartens und dem Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.

- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Kindergartenträger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
 3. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplatz erhalten haben.
 4. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekanntzugeben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Kind muss bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder Läusebefall (§ 9 Abs. 2) vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (6)

§ 7 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten St. Tosso ist unter Berücksichtigung der Regelungen des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten für die Kindergartengruppen und die Krippengruppe orientieren sich am mehrheitlichen Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im individuellen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geregelt.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten nach Abs. 1 werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Schließzeit für den Kindergarten St. Tosso wird durch den Träger nach Anhörung durch den Elternbeirat festgelegt. Die Schließtage liegen im überwiegenden Teil in den Schulferien. Weitere Schließzeiten (z. B. auf Grund in-nerdienstlicher Veranstaltungen) können von der Kindergartenleitung mit Einverständnis des Kindergartenträgers und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt werden. Der Schließplan wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

Gesetzliche Feiertage, an denen der Kindergarten St. Tosso ebenfalls ge-

geschlossen bleibt, zählen nicht zu den Schließzeiten.

Die Schließzeiten entfallen regelmäßig auf drei Wochen innerhalb der Schul-Sommerferien, auf die Schul-Weihnachtsferien und den Faschingsdienstag.

- (4) Die Gemeinde Schwangau ist berechtigt, den Kindergarten St. Tosso oder einzelne Gruppen bei Personalmangel (z. B. bei Krankheit) zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Der Kindergarten St. Tosso kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn der Kindergarten regelmäßig besucht wird. Der Besuch der Einrichtung muss deshalb regelmäßig erfolgen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) festgesetzt, die für alle Kinder verbindlich zu buchen ist. Die Kernzeit ist frei von Störungen durch Bringen/Abholen von Kindern. Sie beträgt in der Kinderkrippe und im Kindergarten jeweils 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden am Tag. Die Festlegung der zeitlichen Lage der Kernzeit erfolgt gesondert durch den Träger nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung einschließlich Bring- und Holzeiten regelmäßig besucht (Betreuungszeit). Die individuellen Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgeschrieben. In der Eingewöhnungsphase ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit zulässig.
- (5) Änderungen der Betreuungszeit sind auf Antrag der Personensorgeberechtigten jeweils zum nächsten Ersten eines Monats in folgenden Ausnahmefällen möglich:
1. schwerwiegende Veränderungen der familiären Situation,
 2. Wechsel der Beschäftigungsart,
 3. Veränderung der beruflichen Situation,
 4. sonstige wichtige Gründe.

Über die Anträge entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtung im Einzelfall.

§ 9 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder einen Läusebefall aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermehrzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen nach ärztlicher Anordnung und Einweisung sowie gesonderter schriftlicher Vereinbarung verabreicht.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die mindestens bis 13:15 Uhr angemeldet sind, können im Kindergarten und in der Krippe nach entsprechender Buchung und gegen Entrichtung eines gesonderten Verpflegungsgeldes ein Mittagessen erhalten.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Gesprächsangebote des Kindergartens wahrnehmen. Daneben können weitere Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal vereinbart werden.

§ 13

Betretungsrecht

- (1) Das Betreten der Kindergarten- und Krippengruppenräume ist Personensorgeberechtigten und Abholberechtigten nur mit Erlaubnis der Gruppenleitung gestattet.
- (2) Auf dem gesamten Kindergartenareal besteht gesetzliches Rauchverbot.

§ 14

Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Sollen Kinder den Heimweg unter Aufsicht Dritter antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Nicht volljährige Personen können mit der Abholung nicht betraut werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Dritten.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal der Gemeinde Schwangau ist während der vereinbarten Betreuungszeit und offiziellen Kindergartenveranstaltungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei offiziellen Kindergartenveranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten oder von diesen mit der Aufsicht beauftragte Dritte teilnehmen, haben diese die Aufsichtspflicht.
- (4) Für Kindergarten- und Krippenkinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

Ausdrücklich nicht versichert sind privat organisierte Angebote in den Räumlichkeiten des Kindergartens.

- (5) Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird nicht gehaftet.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung des Kindergarteneigentums oder des Eigentums anderer Kinder, haben die Personensorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren (z. B. Verpflegungsgeld) gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Schwangau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Elternbeirat

Für den Kindergarten St. Tosso ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§17 Härtefallregelung

Zum Ausgleich von besonderen Härten, die durch die Anwendung dieser Satzung entstehen, kann die Gemeinde Schwangau im Einzelfall Ausnahmen zulassen.